

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Beruflicher Wohnungswechsel

Höhere Pauschalen ab 2013

Das Finanzamt erkennt **beruflich bedingte Umzugskosten** bis zur Höhe von festgelegten Pauschalen an. Höhere Beträge können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden. Die **Umzugspauschalen** betragen:

	01.01. 2012	01.03. 2012	01.01. 2013	01.08. 2013
sonstige Umzugsauslagen ab				
für Verheiratete	1.314 €	1.357 €	1.374 €	1.390 €
für Ledige	657 €	679 €	687 €	695 €
für weitere Personen*	289 €	299 €	303 €	306 €
Unterrichtskosten**	1.657 €	1.711 €	1.732 €	1.752 €

* beispielsweise für Kinder und weitere Verwandte, die auch nach dem Umzug mit in der neuen Wohnung leben

** für den durch einen Umzug nötigen zusätzlichen Unterricht

Die Pauschalen decken auch die Kosten der neuen Wohnungseinrichtung mit ab. Arbeitnehmer können auch die tatsächlichen Kaufpreise ansetzen, was aber zumeist schwierig ist, weil sich berufliche und private Gründe für die Anschaffung kaum trennen lassen.

Neben den Pauschalen ist eine Reihe weiterer Aufwendungen absetzbar, die beim Umzug entstanden sind. Das gilt für die Beförderung des Umzugsguts, für Versicherungen gegen Transport- und Bruchschäden sowie für den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Hausrat. Zudem lassen sich Fahrtkosten mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer sowie Übernachtungs- und Verpflegungsaufwand mit den Beträgen für Dienstreisen geltend machen - sogar pro Familienmitglied!

Ein Umzug ist **beruflich veranlasst**, wenn er

- wegen eines Arbeitsplatzwechsels erfolgt oder
- beim Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Zeitersparnis bewirkt und der

Beschäftigungsort von der neuen Wohnung täglich erreichbar ist (etwa aufgrund einer schnellen ICE- oder einer günstigen Autobahnverbindung). Eine Ersparnis von mindestens einer Stunde täglich (30 Min. je Fahrt) ist immer ein gutes Argument. Sofern diese Bedingung erfüllt ist, gefährden etwaige private Motive für den Umzug (größere Mietwohnung wegen Familiennachwuchs, Heirat etc.) den Werbungskostenabzug nicht.

Hinweis: Auch bei privat veranlassten Umzügen können Sie Steuern sparen: Die Kosten für den Spediteur und die Renovierung des alten und des neuen Domizils lassen sich zu 20 % bis maximal 4.000 € als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen. Die Renovierungsarbeiten müssen im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Umzug stehen.

Veranlagungsarten ab 2013

Weniger Spielraum für Ehepaare

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Veranlagungsarten für Eheleute von sieben auf **vier Veranlagungs- und Tarifvarianten** reduziert. Übrig geblieben sind

1. die Einzelveranlagung mit Grundtarif,
2. die Einzelveranlagung mit Verwitwetensplitting,
3. das sogenannte Witwensplitting und
4. die Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting.

Ab dem **Veranlagungszeitraum 2013** fallen die getrennte und die besondere Veranlagung weg. Ehegatten können dann nur noch zwischen der Einzel- und der Zusammenveranlagung wählen.

TIPPS UND HINWEISE

...FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
...FÜR UNTERNEHMER.....	3
...FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	4
...FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
...FÜR HAUSBESITZER.....	7

Hinweis: Die neue Einzelveranlagung ist eine signifikante Änderung gegenüber der bisherigen getrennten Veranlagung nach dem alten Recht, denn sie ermöglicht nicht mehr die steueroptimierte freie Zuordnung verschiedener Kosten. So werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und auch die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen künftig demjenigen Partner zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen, also bezahlt hat.

Aus Vereinfachungsgründen lässt die Neufassung bei übereinstimmendem Antrag der Ehegatten zumindest eine **Zuordnung der Aufwendungen im Verhältnis 50 : 50** zu. Und in begründeten Einzelfällen - beispielsweise bei heftigem Streit zwischen den Partnern - reicht dem Finanzamt bereits der Antrag desjenigen Ehegatten, der die jeweiligen Aufwendungen getragen hat.

Ferner müssen Eheleute beachten, dass sich die **zumutbare Eigenbelastung** etwa für Krankheitskosten bei einzeln veranlagten Ehegatten ab 2013 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des einzelnen Gatten bestimmt und nicht - wie bislang bei der getrennten Veranlagung - nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

Ausbildung und Studium

Wie Studenten ihre Unterkunftskosten abziehen können

Die Kosten eines Erststudiums oder einer ersten Berufsausbildung dürfen nur als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € pro Jahr abgezogen werden. Wer dagegen ein duales Studium absolviert oder nach seiner ersten Ausbildung eine weitere Ausbildung oder ein Studium aufsattelt, kann seine Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Abziehbar sind dann etwa die Fahrtkosten zur Uni und die Kosten für die auswärtige Unterbringung.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Fall eines Studenten beurteilt, der bereits eine Berufsausbildung absolviert hatte: Er wollte seine Aufwendungen für das Studium als (vorweggenommene) Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehen und machte dabei auch die Kosten einer doppelten Haushaltsführung geltend. Doch die Richter stellten klar, dass sich **Auszubildende und Studenten nicht** auf die Regelungen zur **doppelten Haushaltsführung** berufen können. Denn um eine doppelte Haushaltsführung zu begründen, muss der Arbeitnehmer am Ort seiner regelmäßigen Arbeitsstätte wohnen. Und eine regelmäßige Arbeitsstätte kann nur eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein, nicht jedoch eine Uni.

Die **Kosten für die Unterkunft** am Studienort können bei einem **Zweitstudium** allerdings als „reguläre“ **Werbungskosten** abgezogen werden. Hierfür setzt der BFH lediglich voraus, dass sich der **Lebensmittelpunkt** des Studenten weiterhin **außerhalb seines Studienorts** befindet. Denn nur in diesem Fall werden die Kosten für die Studentenwohnung als beruflich veranlasster Mehraufwand angesehen.

Handwerkerleistungen

Doppelter Höchstbetrag gilt erst ab 2009

Mit dem Konjunkturpaket I von 2008 wurde der **abziehbare Jahreshöchstbetrag für Handwerkerleistungen im Privathaushalt von 600 € auf 1.200 € angehoben**. Nach einer flankierenden Anwendungsvorschrift sollte dies ab 2009 gelten. Allerdings haben einige Fachleute erkannt, dass die verzögernde Vorschrift erst zum 01.01.2009, die gesetzliche Erhöhung aber bereits zum 30.12.2008 in Kraft getreten war. Daraus folgerten sie, dass die Verdoppelung ihre eigene Anwendungsvorschrift überholt hat und der Höchstbetrag von 1.200 € schon für 2008 gewährt werden muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist dieser spitzfindigen Argumentation nun entgegengetreten und hat entschieden, dass der verdoppelte Höchstbetrag **erstmalig für Aufwendungen** gilt, die im **Veranlagungszeitraum 2009** getätigt worden sind und sich auf **Leistungen** beziehen, die **nach dem 31.12.2008** erbracht wurden. Zwar ist die aufschiebende Anwendungsregelung tatsächlich erst zwei Tage nach der Verdoppelung in Kraft getreten, so dass sie eine rückwirkende verschärfende Rechtsänderung darstellt. Diese Rückwirkung war im Urteilsfall jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich, da die klagenden Eheleute innerhalb des zweitägigen Zeitfensters vom 30.12.2008 bis zum 31.12.2008 gar keine „schützenswerten“ Handwerkerleistungen in Anspruch genommen hatten.

Hinweis: Handwerkerleistungen, die 2008 erbracht worden sind, dürfen also in der Regel mit maximal 600 € abgezogen werden. Die Argumentation des BFH deutet allerdings indirekt an, dass zwischen dem 30.12.2008 und dem 31.12.2008 ausgeführte Arbeiten wegen einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung bis zum Höchstbetrag von 1.200 € abziehbar sein könnten.

Erbschaftsteuerreform 2009

BFH bestätigt Deadline für Wahlrechtsausübung

Zum 01.01.2009 hatte der Gesetzgeber das Erbschaftsteuerrecht umfassend reformiert und unter anderem Freibeträge erhöht und neue Bewertungsgrundsätze geschaffen. Grundsätzlich gilt das **neue Recht nur für Erbfälle**, die **nach dem 31.12.2008** eingetreten sind. Wer allerdings **2007 oder 2008 geerbt** hatte, durfte bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung die Anwendung des neuen Rechts beantragen. Dies konnte für Erben von Unternehmensvermögen oder eines Familienheims steuerlich günstiger sein. Zum 01.07.2009 ist das Wahlrecht wieder außer Kraft getreten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Deadline kürzlich noch einmal bestätigt. Geklagt hatte ein alleinerbender Sohn mit einer Erbschaft aus 2007, der die Anwendung des neuen Erbschaftsteuerrechts erst am 31.03.2010 beantragt hatte. Für den BFH war die Rechtslage aber eindeutig: Das **Wahlrecht** konnte **allerspätestens zum 30.06.2009 wirksam ausgeübt** werden. Danach mussten Altfälle aus 2007 und 2008 zwingend nach altem Recht besteuert werden.

Hinweis: Bei fristgerechter Wahl wird das neue Recht mit all seinen geänderten Vorschriften angewandt - nur für die persönlichen Freibeträge gilt noch die alte Rechtslage. Danach lag der persönliche Freibetrag für Ehegatten bei 307.000 € und für Kinder bei 205.000 €. Nach neuem Recht ist bei Ehegatten ein Erwerb von 500.000 € und bei Kindern von 400.000 € erbschaftsteuerfrei.

2. ... für Unternehmer

Neue Vordrucke für 2013

Umsatzsteuer-Voranmeldung und Dauerfristverlängerung

Die Vordrucke für die monatliche bzw. vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung und den Antrag auf Dauerfristverlängerung werden zum Jahresbeginn 2013 geändert. Die Formulare sind mit dem Vordruckmuster für die Lohnsteuer-Anmeldung abgestimmt worden, um die einzelnen Vordrucke zu vereinheitlichen. Inhaltliche Änderungen gegenüber den Vordrucken aus dem Jahr 2012 gibt es jedoch nicht.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat noch einmal darauf hingewiesen, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Antrag auf Dauerfristverlängerung seit dem 01.01.2013 elektronisch und im authentifizierten Verfahren zu übermitteln sind. Die Dauerfristverlängerung ermöglicht es, die Voranmeldungen einen Monat später abzugeben.

Anteilsübertragung

BFH erleichtert steuerneutrale Generationennachfolge

Unternehmern, die ihren Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil unentgeltlich auf ihre Kinder übertragen wollen, bietet das Einkommensteuergesetz die Möglichkeit einer steuerneutralen Übertragung. Dann dürfen die Buchwerte fortgeführt werden, so dass es nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven kommt. Ferner ist es möglich, einzelne Wirtschaftsgüter steuerneutral von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen zu übertragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lässt die **Buchwertfortführung bei der Übertragung eines Mitunternehmeranteils** auch dann zu, wenn zugleich das **Sonderbetriebsvermögen ausgegliedert** wird. Der Urteils-sachverhalt veranschaulicht diesen Fall: Ein Vater war alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG (KG) und verpachtete der Gesellschaft ein Betriebsgrundstück (Sonderbetriebsvermögen). Er schenkte seiner Tochter die KG-Anteile sowie die Anteile an der Komplementär-GmbH, übertrug jedoch das Grundstück auf eine neugegründete GmbH & Co. KG, die den Pachtvertrag fortsetzte und deren alleiniger Kommanditist er selbst war.

Das Finanzamt meinte, dass der Kommanditanteil nicht zum Buchwert übergehen darf, weil das Grundstück des Sonderbetriebsvermögens nicht an die Tochter

übertragen wurde. Da somit nicht der komplette Mitunternehmeranteil übergang, sollten die stillen Reserven des Kommanditanteils in Höhe von 100.000 € aufgedeckt werden.

Der BFH erteilte dieser Sichtweise jedoch eine klare Absage und urteilte, dass eine steuerneutrale Übertragung möglich ist. Denn sowohl die **Anteilsübertragung** als auch die **Übertragung des Grundstücks** dürfen **für sich gesehen steuerneutral** erfolgen. Bei einem **engen zeitlichen Zusammenspiel** beider Übertragungsvarianten darf nach Ansicht des Gerichts nichts anderes gelten.

Abfallentsorgung

Wann Sie einen tauschähnlichen Umsatz tätigen

Die Entsorgung von Abfällen, die noch werthaltig sind, kann umsatzsteuerlich zu einem sogenannten **tauschähnlichen Umsatz** führen.

Beispiel: Das Unternehmen U lässt unsortiertes Altpapier durch den Entsorgungsunternehmer E beseitigen. Wegen der hohen Rohstoffpreise und des entsprechend hohen Restwerts, den das Papier hat, verlangt E für seine Leistung keine oder nur eine geringe Vergütung.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegen hierbei zwei Umsätze vor, nämlich

- die Lieferung des Altpapiers durch U und
- die Entsorgungsdienstleistung des E.

Beide Umsätze sind zu versteuern. Außerdem ist auch auf die korrekte rechnungsmäßige Abwicklung der Umsätze zu achten, damit beispielsweise ein Vorsteuerabzug möglich ist.

Problematisch ist hierbei, dass nicht bei jeder Abfallentsorgung von einem tauschähnlichen Umsatz ausgegangen wird. Dazu muss der **Entsorgungsleistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung** zukommen. Wann das der Fall ist, beschreibt das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem neuen Schreiben im Einzelnen.

Hinweis: Die Materie ist sehr kompliziert und fehlerträchtig. Sprechen Sie uns daher bitte an, wenn Sie größere Mengen Abfall entsorgen. Wir werden den Sachverhalt dann überprüfen. Gegebenenfalls greift bei Ihnen auch eine Vereinfachungsregel des BMF.

Betrieblicher Fuhrpark

Es wird nicht mehr die Privatnutzung aller Kfz unterstellt

Gehören **mehrere Kfz** zu Ihrem **Betriebsvermögen**, mussten Sie als Unternehmer den pauschalen Nutzungswert (von 1 % des Bruttolistenpreises bei Zulassung pro Monat) bisher für jedes Auto ansetzen, das Sie oder Mitglieder Ihrer Familie für **Privatfahrten** nutzten. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium die bisherigen Regeln ergänzt.

Es ist zwar weiterhin der pauschale Nutzungswert für jedes Fahrzeug im Fuhrpark anzusetzen, das Sie oder Ihre Angehörigen für Privatfahrten nutzen. Können Sie dem Finanzamt oder dem Betriebsprüfer jedoch glaubhaft machen, dass bestimmte Autos **ausschließlich betrieblich genutzt** werden, muss für diese **kein pauschaler Nutzungswert** ermittelt werden. Hierzu gehören etwa

- Fahrzeuge, die für die private Nutzung nicht geeignet sind (z.B. Werkstattwagen),
- Firmenwagen, die Sie ausschließlich Ihren Arbeitnehmern überlassen, oder
- der Fuhrpark, der nach der betrieblichen Verwendung nicht zur Privatnutzung zur Verfügung steht (z.B. Vorführwagen).

Hinweis: Geben Sie in Ihrer Gewinnermittlung durch den Ansatz einer Nutzungsentnahme an, dass Sie das Kfz mit dem höchsten Listenpreis auch privat nutzen, folgt der Fiskus Ihren Angaben aus Vereinfachungsgründen. Für weitere Kfz brauchen Sie dann keinen zusätzlichen pauschalen Nutzungswert mehr anzusetzen. Entsprechendes gilt für die Privatnutzung durch Familienmitglieder, wenn pro Person das Auto mit dem nächsthöchsten Listenpreis berücksichtigt wird.

Freiberufler, aufgepasst

GmbH bringt den freien Beruf zu Fall

Während die Einkünfte eines Freiberuflers lediglich der Einkommensteuer unterliegen, werden gewerbliche Einkünfte zusätzlich mit Gewerbesteuer belastet. Zwar kann der Gewerbetreibende später das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags auf seine tarifliche Einkommensteuer anrechnen lassen - aber nicht immer gelingt es so, die doppelte Besteuerung komplett zu vermeiden. Es gehört daher zu den eher ungeliebten Vorgängen, wenn das Finanzamt freiberufliche Einkünfte in gewerbliche umqualifiziert.

So ist es kürzlich mehreren Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ergangen, die sich zunächst in Form einer KG organisiert und freiberufliche Einkünfte erzielt hatten. Im Zuge einer Umstrukturierung nahmen sie dann aber eine **GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin in die KG** auf, so dass eine GmbH & Co. KG entstand.

Wie der Bundesfinanzhof nun erklärt hat, war mit diesem Eintritt die freiberufliche Prägung der Gesellschaft dahin! Denn eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Die mitunternehmerische Beteiligung einer Kapitalgesellschaft (hier: GmbH) an der Gesellschaft ist als **Beteiligung eines Berufsfremden** zu werten, was die **Freiberuflichkeit zu Fall bringt**.

Hinweis: Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen bedürfen einer engen Abstimmung mit dem Steuerberater. Sprechen Sie uns gern an, wenn Sie über die steuerlichen Konsequenzen einer bestimmten Gestaltung informiert werden möchten.

Werklieferung oder -leistung

Im Zweifel anhand des Materialwerts abgrenzen

Insbesondere bei **Reparaturarbeiten an beweglichen Gegenständen** stellt sich stets die Frage, ob es sich umsatzsteuerlich um eine **Werklieferung** oder eine **Werkleistung** handelt. Dies kann sich nämlich darauf auswirken, in welchem Land der Umsatz zu versteuern ist (Leistungsort).

Beispiel: In einer Kfz-Werkstatt wird ein Motor generalüberholt. Dazu werden neue Schrauben und Dichtungen verwendet. Es könnte sich um eine Werklieferung handeln, da für die Reparatur Schrauben und Dichtungen an den Kunden überlassen werden.

Für solche Fälle hat die Rechtsprechung folgende Formel entwickelt: Zur Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung ist das Wesen des Umsatzes aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu bestimmen. Bei einer Gesamtbetrachtung ist zu entscheiden, ob die charakteristischen Merkmale einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung überwiegen. Da diese Formel aber recht praxisfern ist, lässt es das Bundesfinanzministerium nun zu, die **Abgrenzung im Zweifelsfall anhand des Materialwerts** vorzunehmen. Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Materialwert mehr als 50 % des Reparaturpreises ausmacht.

Im Beispiel liegt somit eine Werkleistung vor, da die Überholungsdienstleistung am Motor deutlich überwiegt. Die Schrauben sind nebensächlich.

Hinweis: Die Abgrenzungsfrage ist primär für den Leistungsort ausschlaggebend. Probleme tauchen daher in der Praxis immer dann auf, wenn ein ausländischer Unternehmer oder eine Leistung im Ausland betroffen ist.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Aussetzung der Vollziehung

Auf das berechtigte Interesse kommt es an

Nach dem sogenannten **Trennungsprinzip** ist die steuerliche Sphäre einer Kapitalgesellschaft strikt von der ihrer Anteilseigner zu trennen. Es handelt sich um zwei unabhängige Rechtspersonen. Dieses Prinzip spiegelt sich auch in der sogenannten **Mantelkaufregelung** wider. Hiermit sollen Missbrauchsfälle verhindert werden, in denen eine natürliche Person beispielsweise eine „leere“ GmbH-Hülle (ohne Geschäftsbetrieb) kauft, Verlustvorträge hat und diese mit eigenem Geschäft füllt, um so Steuern zu sparen. Denn das ist nach dem Körperschaftsteuergesetz ausgeschlossen.

Auch die Gegner der Vorschrift berufen sich auf das Trennungsprinzip. Denn nach ihrer Ansicht hat die Gesellschaftsebene mit derjenigen der Anteilseigner nichts zu tun, da der Verkauf von GmbH-Anteilen auf der Ebene der Anteilseigner stattfindet.

Offensichtlich hat das Finanzgericht Hamburg hierauf auch keine Antwort und bittet den **Bundesfinanzhof** und das **Bundesverfassungsgericht** um die Klärung

der Frage, ob die Mantelkaufregelung **verfassungskonform** ist. Betroffene GmbH-Geschäftsführer können unter Berufung auf die vorgenannten Verfahren gegen entsprechende Körperschaftsteuerbescheide **Einspruch** einlegen. Dieser ruht dann so lange, bis über die beiden Verfahren entschieden ist.

Wer Einspruch einlegt, kann grundsätzlich auch **Aussetzung der Vollziehung** beantragen, um bis zur Entscheidung von der strittigen Steuerzahlung befreit zu werden. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein macht die Aussetzung der Vollziehung für den Fall des Mantelkaufs allerdings davon abhängig, ob die GmbH ein „**berechtigtes Interesse**“ daran hat. Das ist dann der Fall, wenn die Steuernachzahlung existenzbedrohlich im Sinne einer möglichen Insolvenz wäre.

Hinweis: Ob es sich lohnt, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen, sollte gründlich überdacht werden. Denn wenn man im Einspruchsverfahren verliert, muss der strittige Betrag mit 6 % nachverzinst werden.

Pensionszusagen

Alters- und Invaliditätsrente nicht in einen Topf werfen!

Für anstehende Pensionszahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer bildet eine GmbH in den Jahrzehnten nach der **Pensionszusage**, die sie dem Geschäftsführer in der Regel nach Ablauf einer Bewährungszeit macht, Rückstellungen in ihrer Bilanz. Die Zahlungen selbst sind zumeist über eine Rückdeckungsversicherung finanziert. Gegenstand der Pensionszusage ist - ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung - nicht nur eine spätere **Alters-**, sondern zumeist auch eine **Invaliditätsrente**.

Für die **Anerkennung der Pensionsrückstellungen** geht das Finanzamt nach der sogenannten **75%-Regel** vor: Die Anwartschaft aus der Pension darf zusammen mit etwaigen Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr als 75 % der Aktivbezüge (laufendes Gehalt und Gratifikationen, Tantiemen etc.) betragen.

In einem aktuellen Fall erlitt ein Gesellschafter-Geschäftsführer wenige Jahre nach Erhalt einer Pensionszusage einen schweren Unfall und wurde querschnittsgelähmt. Neben seinen aktiven Gehaltszahlungen erhielt er eine Berufsunfähigkeitsrente. Auch die Pensionsrückstellung wurde weiter aufgestockt, worin das Finanzamt der Höhe nach einen Verstoß gegen die 75%-Grenze sah. Doch der Bundesfinanzhof belehrte das Finanzamt eines Besseren: Es hat bei seiner Prüfung übersehen, dass die **Pensionszusage in Alters- und Invaliditätsrente aufzuteilen** ist. Somit kam es zu keiner **verdeckten Gewinnausschüttung**.

Erstattungs- und Nachzahlungszinsen

Besondere Behandlung bei Körperschaft- und Gewerbesteuer

Sowohl Steuernachzahlungen als auch -erstattungen, die nach Ablauf von 15 zinslosen Monaten zufließen,

werden mit einem Satz von 0,5 % monatlich verzinst. Gemessen wird ab dem Ende des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist.

2010 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) zwar entschieden, dass die Zinsen, die das Finanzamt an Steuerpflichtige auszahlt (**Erstattungszinsen**), nicht mehr besteuert werden sollen, soweit sie auf Steuern entfallen, die nicht abziehbar sind. Denn auf der anderen Seite konnten Nachzahlungszinsen ans Finanzamt seit 1999 auch nicht mehr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Doch wurde dieses Urteil durch das Jahressteuergesetz 2010 ausgehebelt, so dass Erstattungszinsen wieder als steuerpflichtige Kapitaleinnahmen gelten.

Für die **Körperschaftsteuer** hatte das BFH-Urteil allerdings keine Bedeutung. Denn Kapitalgesellschaften verfügen über keine außerbetriebliche Sphäre, so dass alle Erlöse - und somit auch die Erstattungszinsen - Betriebseinnahmen sind.

Entsprechendes gilt für die **Gewerbesteuer**, bei der diese Zinsen ebenfalls weiter zu den steuerpflichtigen Einnahmen zählen, während Nachzahlungszinsen nichtabzugsfähige Betriebsausgaben bleiben. Legen Sie gegen Ihren Körperschaft- oder Gewerbesteuermessbescheid mit der Begründung **Einspruch** ein, die steuerliche Erfassung der Zinsen sei rechtswidrig, wird Ihnen das Finanzamt also **keine Aussetzung der Vollziehung** gewähren.

Hinweis: Nach diversen Urteilen, Beschwerden und Rügen wurde hinsichtlich der Abziehbarkeit von Nachzahlungszinsen und der Steuerpflicht von Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften Verfassungsbeschwerden eingeleitet. Stützen Sie Ihren Einspruch auf das anhängige Verfahren, ruht Ihr Einspruchsverfahren - Ihr Fall bleibt also immerhin offen.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Keine Rückstellung für Nur-Pensionszusage

Wird eine Zahlung als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) eingestuft, kann die GmbH sie nicht als Betriebsausgabe absetzen, während der Gesellschafter sie als Kapitaleinnahme versteuern muss. Eine Zahlung wird in der Regel dann als vGA qualifiziert, wenn die vereinbarten Konditionen unter fremden Dritten unüblich sind.

Wegen der beherrschenden Stellung eines **Gesellschafter-Geschäftsführers** und den damit verbundenen Möglichkeiten der Einflussnahme müssen **Pensionszusagen** an ihn besondere Voraussetzungen erfüllen, um steuerlich anerkannt zu werden, so etwa die Schriftform und die Eindeutigkeit, wie die Versorgungsleistungen an den Berechtigten und seine Hinterbliebenen ausfallen sollen. Als Untergrenze für den Bezug von betrieblichen Versorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt das 62. Lebensjahr.

Bei der sogenannten **Nur-Pensionszusage** - ohne laufendes Gehalt - hält der Bundesfinanzhof (BFH) eine **Rückstellung** in der Steuerbilanz für **unzulässig** und eine vGA mangels Gewinnauswirkung für **nicht gege-**

ben. Dagegen hat die Finanzverwaltung die Rückstellung bislang erlaubt, als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst angesehen und deshalb als vGA gewertet.

Nun hat der BFH abermals entschieden, dass die Zusage einer Nur-Pension zu einer **schädlichen Überversorgung** führt, wenn ihr **keine ernsthaft vereinbarte Entgeltumwandlung** zugrunde liegt und deshalb keine Pensionsrückstellung gebildet werden kann. Und endlich schließt sich auch das Bundesfinanzministerium - nach Abstimmung mit den obersten Länderfinanzbehörden - diesem Grundsatz **in allen noch offenen Fällen** an. Seine frühere Meinung gibt es damit auf.

Französische Dividendensteuer

Kann im Inland nicht angerechnet werden

Grundsätzlich darf jeder Staat auf Gewinne, die auf seinem Gebiet erwirtschaftet werden und in einen ausländischen Staat abfließen, Steuern einbehalten. Eine solche Steuer an der Quelle einzubehalten, ist in bestimmten Fällen allerdings unzulässig. So steht in der sogenannten Mutter-Tochter-Richtlinie der Europäischen Union, dass unter bestimmten Voraussetzungen gar keine Quellensteuer einbehalten werden darf: Das ist beispielsweise bei Dividenden der Fall, wenn die Mutter- an der Tochtergesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt ist und als Dividendenempfängerin die Steuer schuldet.

Die **Französische Republik** umschiffte diese Ausnahme nun dadurch, dass sie der ausschüttenden Gesellschaft auferlegt, **von der Dividende eine Quellensteuer** einzubehalten, und dabei eben diese **ausschüttende Gesellschaft** auch als **Steuerschuldnerin** bestimmt. Dazu hat sie 2012 eine neue Steuer eingeführt, die seit dem 15.12.2012 abzuführen ist.

Dieser steuergesetzliche „Trick“ hat zur Folge, dass es sich nicht mehr um eine - unzulässige - Quellensteuer, sondern vielmehr um eine Erhöhung der Körperschaftsteuer handelt. Problematisch ist hierbei, dass der **ausländische Dividendenempfänger nicht berechtigt** ist, die in Frankreich gezahlte Dividendensteuer **auf seine eigene Steuerschuld** im Wohnsitzstaat **anzurechnen**.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sonderausgaben

Beiträge an ausländische Sozialversicherer werden aufgeteilt

Beiträge zur gesetzlichen **Sozialversicherung** können Arbeitnehmer grundsätzlich als **Sonderausgaben** bei der Einkommensteuer geltend machen. Abzugsfähig sind

1. Altersvorsorgeaufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einem jährlich steigenden Anteil (2012: 74 %; 2013: 76 %),

2. Vorsorgeaufwendungen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe sowie
3. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nur im Ausnahmefall bei geringen Krankenkassenbeiträgen als sonstige Aufwendungen.

Zahlungen an ausländische Sozialversicherungsträger sind zwar ebenfalls begünstigt, lassen sich aber oft nicht genau den obigen Versicherungszweigen zuordnen. Dann muss der einheitliche Globalbeitrag für die steuerliche Berücksichtigung gesondert behandelt und zugeordnet werden. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu eine **staatenbezogene prozentuale Aufteilung** für den **Veranlagungszeitraum 2013** veröffentlicht.

Hinweis: Die Aufstellung umfasst nur europäische Länder. Für Globalbeiträge an Sozialversicherungsträger außerhalb Europas gibt es keine vergleichbaren Vorgaben. Hier müssen die Beiträge nach den Umständen des Einzelfalls aufgeteilt werden.

Lohnzuwendung durch Arbeitgeber

Ungünstiger Rabatffreibetrag kann abgewählt werden

Beziehen Sie **verbilligte Waren oder Dienstleistungen von ihrem Arbeitgeber**, sollten Sie zwei Vorschriften im Einkommensteuergesetz kennen:

1. **Rabatffreigrenze:** Vorteile von bis zu 44 € pro Monat bleiben steuerfrei. Zur Vorteilsermittlung wird der günstigste Preis am Markt mit der Zahlung des Arbeitnehmers verglichen.
2. **Rabatffreibetrag:** Für Belegschaftsrabatte können Arbeitnehmer einen Freibetrag von 1.080 € pro Jahr nutzen. Zur Vorteilsberechnung wird der tatsächlich gezahlte Preis mit 96 % des Endpreises verglichen, zu dem die Ware fremden Endverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird.

Hinweis: Beim Überschreiten einer **Freigrenze** wird der komplette Betrag steuerpflichtig (auch derjenige unterhalb der Grenze) - beim Überschreiten eines **Freibetrags** hingegen nur der übersteigende Betrag.

Die zweite Variante scheint für Sie als Arbeitnehmer auf den ersten Blick vorteilhafter zu sein, da der Vergleichspreis nur mit 96 % einfließt (Bewertungsschlag) und der Rabatffreibetrag großzügiger bemessen ist als die monatliche Freigrenze von 44 €. Dennoch kann es manchmal günstiger sein, die Rabatffreigrenze zu nutzen, nämlich dann, wenn der günstigste Preis am Markt besonders niedrig ist. In solchen Fällen räumt Ihnen der Bundesfinanzhof (BFH) mittlerweile ein **Wahlrecht** ein: Sie dürfen den Rabatffreibetrag in Ihrer Einkommensteuererklärung abwählen und für Ihren **Belegschaftsrabatt die Besteuerung nach den Regelungen zur 44-€-Rabatffreigrenze** beantragen.

Die Finanzverwaltung hat ein solches Wahlrecht bislang abgelehnt. Ob sie ihren Standpunkt nach dem BFH-Urteil ändern wird, bleibt abzuwarten.

Auswärtstätigkeit

BFH erkennt private Telefonkosten als Werbungskosten an

Bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit dürfen unter anderem auch die **Reisenebenkosten** steuerlich abgezogen werden - beispielsweise Kosten für Gepäckaufbewahrung, Parkplatznutzung und Ferngespräche mit dem Arbeitgeber oder dem Geschäftspartner. Bei privaten Telefonaten setzen die Finanzämter allerdings den Rotstift an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun über diese Verwaltungsanweisung hinweggesetzt und entschieden, dass bei einer **Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche** auch **Telefongebühren abgesetzt** werden dürfen, die auf **private Gespräche** entfallen. Im Urteilsfall hatte ein Marinesoldat während einer mehrwöchigen Seefahrt für Telefonate mit seinen Angehörigen und der Lebensgefährtin 252 € aufgewandt. Der BFH erklärte, dass der Aufwand seiner **Erwerbssphäre zuzuordnen** ist und demnach als Werbungskosten abgezogen werden darf. Zwar sind Telefonate mit Angehörigen und Freunden grundsätzlich privat veranlasst, doch wird dies bei längeren Auswärtstätigkeiten durch berufliche Gründe überlagert.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Rechtsprechung auf gleichgelagerte Fälle überträgt oder bei ihrer ablehnenden Haltung bleibt. Wer private Telefonkosten in Zusammenhang mit einer längeren Auswärtstätigkeit in seiner Einkommensteuererklärung geltend macht, sollte unbedingt auf das BFH-Urteil verweisen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Das hat sich zum Jahreswechsel geändert

Zum Jahresbeginn hat uns der Gesetzgeber eine Reihe von Steueränderungen beschert. Seit **Januar 2013** gibt es aber auch einige **Neuerungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung**. Die wichtigsten sieben haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

1. Der **Beitragsatz** zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt von 19,6 % auf 18,9 %, während die Beitragsbemessungsgrenze von 5.600 € monatlich auf 5.800 € bzw. von 67.200 € jährlich auf 69.600 € steigt.
2. Für die soziale **Pflegeversicherung** sind 2,05 % (bisher 1,95 %) aufzuwenden, für Kinderlose über 23 Jahre steigt der Pflegebeitrag auf 2,3 % (bisher 2,2 %).
3. Für **freiwillig Versicherte** steigt der Mindestbeitrag auf 85,05 € (bisher 78,40 %) im Monat, während der Höchstbeitrag auf monatlich 1.096,20 € (bisher 1.097,60 €) sinkt. **Hinweis:** Freiwillig Versicherte können sich für das Jahr 2012 noch bis zum 02.04.2013 nach dem alten Höchstbeitrag richten.
4. Für **versicherungspflichtige Selbständige** gilt ein neuer Regelbeitrag von 509,36 € monatlich (bisher 514,50 €).

5. Bei der Rente mit 67 steigen die **Altersgrenzen** um einen Monat, so dass alle im Jahr 1948 Geborenen die abschlagsfreie Regelaltersrente erst mit 65 Jahren und zwei Monaten erhalten. Wer 45 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt hat, kann seine Altersrente weiterhin mit 65 ohne Abschlag beziehen. Das gilt auch für Versicherte, die vor 1952 geboren sind, sowie generell für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.
6. Bei einer Rente wegen Alter, Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung dürfen künftig 450 € (statt bisher 400 €) im Monat **hinzuverdient** werden, ohne dass sich die Rentenzahlungen mindern. Unbegrenzt hinzuverdienen dürfen Rentner erst ab der Regelaltersgrenze - also nach Geburtsjahrgang unterschiedlich. Wer mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente geht, darf jetzt erst zwei Monate später unbegrenzt dazuverdienen.
7. **Minijobber** dürfen monatlich bis zu 450 € (bisher 400 €) verdienen. Dafür sind sie nun automatisch in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und stocken den monatlichen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 % auf die normale Beitragshöhe von 18,9 % auf. Auf Antrag können sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

5. ... für Hausbesitzer

Vermietung

Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung

Als Vermieter von Grundstücken oder Räumen erbringen Sie neben der Vermietung selbst in der Regel noch weitere Dienstleistungen. Dazu gehören beispielsweise Wasser-, Strom- oder Wärmelieferungen bzw. Reinigungsdienstleistungen.

Wie der Fachmann sagt, teilen diese Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung. Das bedeutet, dass die Nebenleistungen zu Ihrer Vermietungstätigkeit steuerlich genauso beurteilt werden wie die Vermietung selbst. Sie sind nur dann steuerfrei, wenn auch die Vermietung steuerfrei ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) kommt in einem kürzlich veröffentlichten Urteil zu dem Ergebnis, dass die oben genannten Leistungen **nicht zwingend als Nebenleistungen** anzusehen sind. Vielmehr kommt es auf eine **umfassende Würdigung des Sachverhalts** an. Dabei kann es eine Rolle spielen, ob **Haupt- und Nebenleistung miteinander verknüpft** sind.

Haben Sie im Mietvertrag beispielsweise geregelt, dass die Nichtzahlung des Wassergeldes Sie dazu berechtigt, eine Kündigung auszusprechen, kann dies für eine Nebenleistung sprechen.

Hinweis: Die deutsche Finanzverwaltung geht bisher davon aus, dass die dargestellten Leistungen im Regelfall Nebenleistungen zu einem steuerfreien Mietverhältnis sind. Es bleibt abzuwarten, wann sie die Sichtweise des EuGH übernimmt.

Unverschuldeter Leerstand

Grundsteuer kann teilweise erlassen werden

Als Eigentümer eines bebauten Grundstücks können Sie einen **Teilerlass der Grundsteuer** beantragen, wenn Ihre Immobilie keine bzw. nur unterdurchschnittliche Erträge abwirft, Sie daran kein Verschulden trifft und Sie sich um eine Vermietung bemüht haben. Ein Teilerlass von 25 % wird gewährt, wenn der tatsächliche Rohertrag weniger als die Hälfte des normalen Rohertrags der Immobilie beträgt. Und wer überhaupt keinen Rohertrag erzielt, kann einen Grundsteuererlass von 50 % erhalten.

Hinweis: Die Grundsteuer wird nur auf Antrag erlassen. Als Immobilieneigentümer können Sie einen solchen Antrag bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres bei den Städten und Gemeinden stellen.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) einen Fall untersucht, in dem eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein **Geschäftsgrundstück mit mehreren Gebäuden** erworben hatte. Darin befanden sich zahlreiche Büro-, Lager- und Gewerberäume unterschiedlicher Größe, deren marktgerechte Mieten unterschiedlich hoch waren. Da fünf Raumeinheiten des Gebäudekomplexes leer standen, beantragte die GbR einen Teilerlass der Grundsteuer. Der BFH erklärte daraufhin, dass **für jede unvermietete Raumeinheit gesondert zu prüfen** ist, ob der Eigentümer den **Leerstand selbst zu verantworten** hat. Für pauschale Annahmen ist in diesen Fällen also kein Platz!

Zwangsversteigerung

Schadenersatz an hinausgedrängte Mieter ist nicht abziehbar

Sind Sie ein moralischer Mensch? Dann dürfte Sie folgender Urteilsfall des Bundesfinanzhofs empören: Ein Vermieter hatte mit einem Zahnarzt einen **langjährigen Mietvertrag ohne Kündigungsrecht** geschlossen. Der Vertrag lief über zehn Jahre und beinhaltete eine **Verlängerungsoption** auf 25 Jahre. Zudem war eine **Wertsicherungsklausel** über den Tod des Mieters hinaus vereinbart, nach der der Vermieter die Miete auf maximal 7,86 €/qm erhöhen durfte.

Im Laufe der Jahre kam der Vermieter zu der Erkenntnis, dass der Mietvertrag für ihn „wirtschaftlich katastrophal“ ist, und setzte einen perfiden Plan um: Er bediente die Darlehensraten für das Mietobjekt nicht mehr, um eine **Zwangsversteigerung herbeizuführen**. Dann ließ er es durch einen Strohmann ersteigern. Dieser setzte den Zahnarzt im Wege eines Sonderkündigungsrechts vor die Tür und veräußerte das Objekt wieder an den Vermieter, der dann endlich (mit einem neuen Mieter) einen um 60 % erhöhten Mietpreis durchsetzen konnte.

Hinweis: Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung berechtigt den Ersterher eines Objekts dazu, die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse zu kündigen.

Der Zahnarzt konnte vor dem Oberlandesgericht eine **Schadenersatzzahlung** von 210.000 € gegen den

Vermieter durchsetzen. Dieser wollte den Betrag von seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, doch die Richter **untersagten den Werbungskostenabzug** und urteilten, dass der Schadenersatz nicht durch die Vermietungstätigkeit veranlasst war. Das auslösende Moment lag vielmehr in der Zwangsversteigerung und somit im nichtsteuerbaren Bereich. Das Argument des Vermieters, dass er durch sein Vorgehen schließlich seine Mieteinnahmen maximieren konnte, ließ das Gericht nicht gelten.

Einheitsbewertung

Wie wichtig die Wohnungsausstattung für die Grundsteuer ist

Die Bemessung der Grundsteuer basiert auch heute noch auf den Wertverhältnissen von 1964. Für die **Einheitsbewertung von Grundbesitz** nach diesen Wertverhältnissen hat die Verwaltung nun bestimmt, wie die **Ausstattungsgegenstände** von Wohnraum in Ein- und Zweifamilienhäusern, Wohnungseigentum, Mietwohn-, Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken zu **ermitteln** ist. Das Ergebnis dieser Bewertung beeinflusst nicht nur die Höhe der Endpreise. Da die Gemeinden ihre Hebesätze auf den Einheitswert anwenden, wirkt er sich auch auf die Abgabenbelastung der Eigentümer und Mieter durch Nebenkosten aus.

Für die Einordnung gibt es - wie auch beim Mietspiegel - **vier verschiedene Ausstattungsgruppen: einfach, mittel, gut und sehr gut**. Hierzu wurden **neue Vordrucke EW 103, 103.1 und 103.2** mit Stand November 2012 herausgegeben. Ein Grundstück ist in der Regel in diejenige Ausstattungsgruppe einzuordnen, in die die überwiegende Anzahl seiner Einzelmerkmale fällt.

Beispiele:

- Eine sehr gute Ausstattung erfordert mindestens drei Bauteile mit sehr guten Ausstattungsmerkmalen.
- Die Ausstattung von Wohnungen mit Sammelheizung, Warmwasser sowie Bad und WC gilt als gut.
- Für ein Bad mit besonderer und/oder hochwertiger Ausstattung sprechen z.B. ein Doppelhandwaschbecken, hochwertige Materialien für Böden und Wände (z.B. Marmor) und eine hochwertige Sanitärausstattung (z.B. wasserabweisende Elemente, Strukturheizkörper).
- Eine Einbauküche hat dann eine sehr gute Ausstattung, wenn diese hochpreisig war (z.B. Massivholz- oder Designerküche) oder hochwertige Küchengeräte bereithält (z.B. aufwendige Möbel wie Mittelinsel oder Eckschränke).

Hinweis: Bis zur Klärung der Frage, ob die Einheitsbewertung noch verfassungsgemäß ist, erlassen die Finanzämter Bescheide in diesem Punkt nur noch vorläufig.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!